

(die freien Quartalshalbtage nach §38 / **Jokertage sind via Klapp bis 5 Tage vor Bezug einzutragen**)

Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Klasse			
Urlaub von		bis	

--

☐

--

Schulleitung Wölflinswil
Schulhaus Huebmet
5063 Wölflinswil

☐ Bewilligt ☐ Abgelehnt

☐ Sonderurlaub ☐ einmalige Ferienverlängerung

--

--



Urlaubsregelung der Schule Wöflinswil (gültig ab 01.08.2026)

- § 38 des Schulgesetzes gestattet jedem Kind, einen Halbtage pro Quartal der Schule fernzubleiben. Die 4 Halbtage können auch kumuliert werden, sollen aber nicht als Ferienverlängerung oder an Schulanlässen eingesetzt werden. Die Einreichung geschieht via Klapp, mind. 5 Arbeitstage vorgängig.
- In begründeten Fällen kann bei der Schulleitung ein Familienurlaub von 4 bis 10 Tagen eingereicht werden. Das Gesuch muss 4 Wochen vorher bei der Schulleitung eingereicht werden. Ein solcher ausserordentlicher Urlaub kann nur einmal pro Schulstufe bewilligt werden.
- In begründeten Fällen kann bei der Schulleitung ein Familienurlaub von 11 bis 20 Tagen eingereicht werden. Das Gesuch muss **6 Wochen vorher** bei der Schulleitung eingereicht werden. Bewilligungsinstanz ist die Schulleitung. Ein solcher ausserordentlicher Urlaub kann nur einmal pro Schulzeit bewilligt werden.
- In begründeten Fällen kann bei der Schulleitung ein Familienurlaub von mehr als 20 Tagen eingereicht werden. Das Gesuch muss **8 Wochen vorher** bei der Schulleitung eingereicht werden. Bewilligungsinstanz ist die Schulleitung. Ein solcher ausserordentlicher Urlaub kann nur einmal pro Schulzeit bewilligt werden.
- In begründeten Fällen kann bei der Schulleitung ein Urlaub für spezielle Förderangebote (z.B. Sport- oder Musikkader usw.) eingereicht werden. Das Gesuch muss **4 Wochen vorher** bei der Schulleitung eingereicht werden.
- Kehrt die Familie vor dem bewilligten Enddatum aus dem Urlaub zurück, ist das Kind ab dem Tag der Rückkehr wieder zum Unterricht angemeldet und wird in der Schule erwartet. Eine vorzeitige Rückkehr entbindet nicht vom regulären Schulbesuch.
- Gemäss § 29 V VSG sind Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Ein Urlaub ist die Ausnahme und muss bewilligt sein.
- Wenn ein Gesuch abgelehnt wird bzw. es wird gar nicht erst darauf eingetreten, bleibt die Schulpflicht unverändert bestehen – das Kind muss also trotzdem zur Schule.

Formularbezug für die Schule Wöflinswil unter: <https://www.schule-woelflinswil.ch/>